Lizenzbedingungen Halocline Desktop

Fassungs-ID: terms-desktop/2026-11/de

A. Allgemeines

A.1 Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Halocline GmbH & Co. KG, Netter Platz 3, 49090 Osnabrück (nachfolgend „Halocline“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) über die Software Halocline Desktop gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht anerkannt, es sei denn, Halocline stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
2. Das Angebot von Halocline richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind von der Nutzung ausgeschlossen.
3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen in der mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Halocline gesondert auf sie hinweisen muss.
4. Die Software enthält Bestandteile, die als Open-Source-Software lizenziert sind. Die betroffenen Bestandteile und ihre Lizenzbedingungen sind in der Anwendung einsehbar. Diese Bedingungen gelten nur für Bestandteile, die nicht als Open-Source-Software lizenziert sind.
5. Für Halocline Web & XR gelten gesonderte Nutzungsbedingungen; diese Bedingungen gelten nicht für Halocline Web & XR.

A.2 Begriffe

1. **Software** bezeichnet die Desktop-Anwendung Halocline Desktop einschließlich Add-ons und Anwenderdokumentation in der jeweils überlassenen Version.
2. **Produktbeschreibung** bezeichnet die von Halocline veröffentlichte Beschreibung des Funktionsumfangs der Software je Vertragsart, abrufbar unter https://halocline.io/de/produktbeschreibung.
3. **Kunde** ist die Organisation (Unternehmen, Einrichtung oder sonstige Rechtsperson), für die die Software genutzt wird. Vertragspartner von Halocline ist stets die Organisation, nicht die handelnde natürliche Person.
4. **User** sind natürliche Personen, die die Software für den Kunden verwenden, insbesondere dessen Beschäftigte sowie Beschäftigte verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG.
5. **Konto** bezeichnet das bei Halocline geführte Benutzerkonto eines Users, das der Organisation des Kunden zugeordnet ist.
6. **Admin** ist ein vom Kunden benannter User, der für den Kunden User anlegt, zuordnet und entfernt.
7. **Data-Sync** bezeichnet die optionale Cloud-Zusatzleistung nach B.3, mit der Projektdaten des Kunden zwischen mehreren Installationen über von Halocline betriebene Systeme synchronisiert werden.

8. **Kundeninhalte** sind alle Daten, die der Kunde oder seine User im Rahmen von Data-Sync in Systeme von Halocline übertragen.
9. **Vertragsart** bezeichnet die in Teil C geregelten Varianten kostenpflichtiger Vertrag (C.1), kostenloser Vertrag (C.2, auch „Free“) und Bildungslizenz (C.3, auch „Educational“); die Testphase nach C.4 ist keine eigene Vertragsart.
10. **Preisliste** bezeichnet die von Halocline veröffentlichte Preisliste, abrufbar unter https://halocline.io/de/preise; für Verträge, die über ein Angebot geschlossen wurden, treten an ihre Stelle die Preise des Angebots.

A.3 Vertragsschluss

1. Kostenpflichtige Verträge kommen durch Annahme eines Angebots von Halocline in Textform oder über den Online-Bestellprozess nach Absatz 4 zustande.
2. Kostenlose Verträge kommen über den Online-Registrierungsprozess nach Absatz 4 oder durch Wechsel nach C.1.3 Absatz 4 zustande. Verträge über die Vertragsart Bildungslizenz kommen nach Teil C.3 zustande.
3. Online-Registrierung und Online-Bestellung erfolgen ausschließlich über die Website von Halocline. In der Software ist keine Registrierung möglich; sie wird mit dem bestehenden Konto oder, bei einer Einzelplatzlizenz, mit dem Lizenzschlüssel genutzt.
4. Im Online-Prozess gibt der User durch Absenden des ausgefüllten Formulars ein Angebot auf Abschluss des Vertrags im Namen des Kunden ab. Vor dem Absenden kann er seine Eingaben über die dafür vorgesehenen Funktionen erkennen und korrigieren. Halocline bestätigt den Eingang der Registrierung oder Bestellung unverzüglich per E-Mail; der Vertrag kommt mit der Freischaltung des Kontos oder, bei bestehendem Konto, mit der Freischaltung der bestellten Leistung oder der Übersendung des Lizenzschlüssels, je nachdem, was früher eintritt, zustande. Der Vertragstext wird von Halocline gespeichert und dem Kunden mit der Bestätigung in speicherbarer Form übermittelt.
5. Der User versichert mit dem Absenden, dass er für den angegebenen Kunden handelt und berechtigt ist, Verträge dieser Art für ihn abzuschließen, und dass der Kunde kein Verbraucher ist.
6. Der Vertrag kann in deutscher oder englischer Sprache geschlossen werden; bei Widersprüchen gilt E.8 Absatz 2.

A.4 Rangfolge

Vertragliche Vereinbarungen gelten in folgender Rangfolge: (1) Individualvereinbarungen zwischen den Parteien, (2) das Angebot oder die Bestellung, (3) die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Vertragsart (Teil C), (4) die Bestimmungen zur Leistung und Bereitstellung (Teil B), (5) die allgemeinen Bestimmungen (Teile A, D, E), (6) die in Bezug genommenen Dokumente (Produktbeschreibung, Service Level Agreement, Auftragsverarbeitungsvertrag), (7) gesetzliche Vorschriften. In Fragen des Datenschutzes geht der Auftragsverarbeitungsvertrag diesen Bedingungen vor.

A.5 Konto und Zugangsdaten

1. Die Nutzung der Software setzt ein Konto voraus, soweit nicht eine Einzelplatzlizenz nach B.2 Absatz 1 vereinbart ist. Jedes Konto ist einer natürlichen Person zugeordnet und darf nicht mit anderen Personen geteilt werden.

2. Der Kunde stellt sicher, dass seine User die Zugangsdaten geheim halten, schützt seine Konten, die Software und Endgeräte vor unbefugtem Zugriff Dritter und informiert Halocline unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sind oder ein Konto missbräuchlich verwendet wird.
3. Der Kunde benennt mindestens einen Admin, soweit die Nutzung ein Konto voraussetzt. Handlungen der User werden dem Kunden zugerechnet.
4. Halocline darf ein Konto oder den Zugang des Kunden vorübergehend sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Nutzung gegen diese Bedingungen oder geltendes Recht verstößt oder die Sicherheit der Systeme von Halocline oder Dritter gefährdet; bei einer Einzelplatzlizenz kann Halocline stattdessen den Lizenzschlüssel deaktivieren. Halocline darf den Zugang ferner sperren, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen in Verzug ist. Halocline informiert den Kunden über die Sperrung und hebt sie auf, sobald der Grund entfallen ist.
5. Organisationen mit kostenlosem Vertrag, deren Konten sämtlich länger als zwölf Monate nicht verwendet wurden, kann Halocline nach vorheriger Ankündigung per E-Mail mit einer Frist von 30 Tagen einschließlich ihrer Konten löschen. Mit der Löschung endet der Vertrag.

B. Leistung und Bereitstellung

B.1 Softwareüberlassung

1. Halocline stellt dem Kunden die Software zum Download und zur lokalen Speicherung in der IT-Umgebung des Kunden über das Internet zur Verfügung. Hierzu übersendet Halocline einen Downloadlink und schaltet die Software über das Konto frei. Bei einer Einzelplatzlizenz nach B.2 Absatz 1 übersendet Halocline stattdessen einen Lizenzschlüssel, der nach der Installation einzugeben und für eine spätere Verwendung sicher aufzubewahren ist.
2. Die Installation der Software, der Internetzugang zum Zweck des Downloads sowie die Herausgabe des Quellcodes sind nicht geschuldet.
3. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Produktbeschreibung für die jeweilige Vertragsart. Die Systemvoraussetzungen sind in der Produktbeschreibung angegeben; ihre Erfüllung obliegt dem Kunden.
4. Halocline stellt dem Kunden bei kostenpflichtigen Verträgen während der Vertragslaufzeit in unregelmäßigen Abständen Updates zur Verfügung, die neue Funktionen enthalten können; bei kostenlosen Verträgen und Bildungslizenzen stellt Halocline Updates nach eigenem Ermessen bereit. Halocline ist berechtigt, die Software in einem Maße zu verändern und zu optimieren, das den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt. Entfällt eine in der Produktbeschreibung ausgewiesene Funktion oder wird sie eingeschränkt, gilt E.7 Absatz 5; für kostenlose Verträge gilt C.2.4. Wesentliche Funktionsänderungen werden dem Kunden frühzeitig mitgeteilt.
5. Die Software speichert Projektdaten des Kunden lokal in dessen IT-Umgebung. Eine Übertragung von Projektdaten an Halocline findet nur im Rahmen von Data-Sync (B.3) oder einer vom Kunden veranlassten Supportanfrage statt. Hiervon unberührt bleibt die Verarbeitung von Konto- und Nutzungsdaten gemäß der Datenschutzinformation (E.4 Absatz 1).

6. Mit Beendigung des Vertrags entfallen sämtliche Nutzungsrechte des Kunden. Der Kunde hat die Software dauerhaft aus seiner IT-Umgebung zu löschen und sämtliche überlassenen Materialien und Sicherungskopien zu vernichten. Jede Nutzung nach Vertragsende ist unzulässig. Für Kundeninhalte in Data-Sync gilt B.3 Absatz 7.

B.2 Lizenzmetriken

1. **Einzelplatzlizenz (Single Seat).** Die Einzelplatzlizenz ist gerätebezogen, wird über den Lizenzschlüssel aktiviert und setzt kein Konto voraus. Eine Lizenz berechtigt zur Nutzung auf einem Rechner. Wechselt der Kunde die Hardware, hat er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Ein zeitgleiches Vorhalten oder Nutzen auf mehr als einer Hardware ist unzulässig, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Ist die Nutzung auf dem lizenzierten Rechner vorübergehend, insbesondere wegen Störungen, Reparatur oder Wartung, nicht oder nur eingeschränkt möglich, darf der Kunde die Software übergangsweise auf einem Austauschrechner nutzen.
2. **Named-User-Lizenz.** Eine Named-User-Lizenz berechtigt zur Installation und Nutzung der Software auf beliebig vielen Geräten; die Nutzung darf jedoch nur durch die namentlich benannte Person über deren Konto erfolgen. Die Lizenz ist bis zum Monatsende an diese Person gebunden und kann zum Monatswechsel einer anderen Person zugewiesen werden.
3. **Concurrent-User-Lizenz (Floating).** Eine Concurrent-User-Lizenz berechtigt zur Installation und Nutzung der Software auf beliebig vielen Geräten durch jeden User des Kunden mit Konto. Die Anzahl gleichzeitiger Nutzungen ist auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen begrenzt. Während der Nutzung ist eine Lizenz an den jeweiligen User gebunden; nach Ende der Nutzung steht sie anderen Usern wieder zur Verfügung.
4. Welche Metrik gilt und in welcher Anzahl, ergibt sich aus dem Angebot oder, bei kostenlosen Verträgen, aus der Produktbeschreibung.

B.3 Data-Sync (optionale Cloud-Zusatzleistung)

1. **Leistung.** Data-Sync ermöglicht die Synchronisation von Projektdaten zwischen mehreren Installationen der Software über von Halocline betriebene Cloud-Systeme. Data-Sync ist nur in Verbindung mit einem kostenpflichtigen Vertrag verfügbar und wird gesondert beauftragt; die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot. Laufzeit und Kündigung von Data-Sync folgen dem Vertrag über die Software, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Der Funktionsumfang ergibt sich aus der Produktbeschreibung.
2. **Übergabepunkt.** Leistungsort ist der Routerausgang des von Halocline genutzten Rechenzentrums. Für die Verbindung vom Übergabepunkt zur IT-Umgebung des Kunden ist der Kunde verantwortlich.
3. **Verfügbarkeit.** Für Data-Sync gilt das Service Level Agreement von Halocline in der nach E.7 jeweils vereinbarten Fassung, abrufbar unter https://halocline.io/de/sla.
4. **Kundeninhalte.** Die Rechte an den Kundeninhalten verbleiben beim Kunden. Der Kunde räumt Halocline das einfache Recht ein, Kundeninhalte ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zu speichern, zu übertragen, zu vervielfältigen und technisch zu verarbeiten, einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien. Der Kunde stellt sicher, dass er zur Übertragung der Kundeninhalte berechtigt ist und dass diese keine Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften verletzen, und stellt Halocline von Ansprüchen Dritter frei, die hierauf beruhen.

5. **Datensicherung.** Halocline sichert die über Data-Sync gespeicherten Kundeninhalte regelmäßig nach dem in Anhang 3 Nr. 1.6 des Auftragsverarbeitungsvertrags beschriebenen Verfahren; dies gilt auch für Kundeninhalte ohne Personenbezug. Die Verpflichtung des Kunden zur eigenen Datensicherung nach E.3 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt, insbesondere für die lokal gespeicherten Projektdaten.
6. **Datenschutz.** Soweit Halocline im Rahmen von Data-Sync personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag nach E.4 Absatz 2.
7. **Beendigung.** Mit Beendigung von Data-Sync stellt Halocline dem Kunden die Kundeninhalte auf Anfrage in einem gängigen Format zum Abruf bereit. Die Anfrage ist innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung in Textform zu stellen; Halocline stellt die Kundeninhalte dann innerhalb von 10 Werktagen bereit. Entgelte erhebt Halocline dafür nicht. Nach Ablauf der Frist für die Anfrage oder, bei einer Anfrage, nach der Bereitstellung löscht Halocline die Kundeninhalte innerhalb eines Monats aus den aktiven Systemen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Sicherungskopien werden im regulären Sicherungszyklus überschrieben und sind spätestens 379 Tage nach der Löschung aus den aktiven Systemen nicht mehr vorhanden; gelöschte Daten werden nicht aus Sicherungen wiederhergestellt. § 9 des Auftragsverarbeitungsvertrags bleibt unberührt.
8. **Anbieterwechsel.** Der Kunde kann in Textform mit einer Frist von zwei Monaten verlangen, dass Halocline den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Infrastruktur unterstützt oder seine exportierbaren Daten löscht. Halocline unterstützt den Wechsel innerhalb von 30 Kalendertagen und hält die Kundeninhalte danach mindestens 30 Kalendertage zum Abruf bereit. Exportierbar sind die Kundeninhalte in den Formaten, die Data-Sync für den Export bereitstellt. Für den Wechsel erhebt Halocline keine Entgelte.

C. Vertragsarten

C.1 Kostenpflichtige Verträge

C.1.1 Vertragsgegenstand. Vertragsgegenstand ist die auf die Vertragslaufzeit befristete, entgeltliche Überlassung der im Angebot oder in der Bestellung genannten Software nebst Einräumung der zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach E.1.

C.1.2 Vergütung und Zahlung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder dem Online-Bestellprozess. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung für die jeweilige Vertragslaufzeit im Voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Im Online-Bestellprozess gibt der User die Bestellung durch Absenden des Bestellformulars ab (A.3 Absatz 4).

C.1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung.

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Angebot genannten Datum, andernfalls mit dem Tag, an dem Halocline den Zugang zur Software bereitstellt.
2. Die Laufzeit richtet sich nach dem Angebot oder der Bestellung. Verträge verlängern sich automatisch um die vereinbarte Laufzeit, wenn sie nicht von einer Partei mit der vereinbarten Frist zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Fehlt eine Angabe, beträgt die Laufzeit zwölf Monate und die Kündigungsfrist drei Monate.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform.

4. Ein kostenpflichtiger Vertrag wird nach seiner Beendigung nicht automatisch als kostenloser Vertrag fortgeführt; der Kunde kann einen Wechsel zu einem kostenlosen Vertrag bis zum Vertragsende in Textform wählen, nicht jedoch nach einer außerordentlichen Kündigung durch Halocline. Der Wechsel setzt ein Konto voraus. Wählt er dies, gelten ab Vertragsende C.2 und die Grenzen der Produktbeschreibung für kostenlose Verträge; Halocline begrenzt die Nutzung ab Vertragsende auf diesen Umfang. Für Kundeninhalte in Data-Sync gilt B.3 Absatz 7.

C.1.4 Preisänderung bei automatischer Verlängerung.

1. Halocline ist berechtigt, die Vergütung zum Zeitpunkt der automatischen Verlängerung anzupassen.
2. Die Mitteilung über eine Preisänderung erfolgt in Textform spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums.
3. Ist der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag bis zum Ablauf des laufenden Vertragszeitraums ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag zu den geänderten Konditionen; hierauf weist Halocline in der Mitteilung hin.

C.1.5 Gewährleistung und Haftung.

1. Die Gewährleistung von Halocline erstreckt sich nicht auf Schäden oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde schuldhaft gegen diese Bedingungen verstößt.
2. Tritt an den von Halocline erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird Halocline diesen innerhalb angemessener Zeit nach ihrer Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung erneut mangelfrei erbringen (Nacherfüllung). Ob eine Unterschreitung der Verfügbarkeit von Data-Sync einen Mangel darstellt, bestimmt sich nach dem Service Level Agreement.
3. Halocline haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer von Halocline übernommenen Garantie sowie bei Arglist.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Halocline der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Gleiches gilt bei Schuldnerverzug von Halocline oder einer von Halocline zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung.
5. In den Fällen des Absatzes 4 ist die Haftung je Vertragsjahr insgesamt auf 100 % der für dieses Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, mindestens jedoch auf 10.000 EUR, begrenzt. Die Haftung für Datenverlust ist zudem auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre; für Kundeninhalte in Data-Sync gilt stattdessen der Aufwand zur Wiederherstellung aus der letzten vertragsgemäßen Sicherung nach B.3 Absatz 5. Absatz 3 bleibt unberührt.
6. Halocline haftet nicht für Störungen der Telekommunikationsverbindung zwischen der IT-Umgebung des Kunden und Systemen von Halocline, soweit diese außerhalb des Einflussbereichs von Halocline liegen, sowie für Schäden durch höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse (insbesondere Streik, Pandemie, behördliche Anordnung, Ausfall von Telekommunikationsnetzen Dritter). Absatz 3 bleibt unberührt.

7. Die verschuldensunabhängige Haftung von Halocline für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
8. Eine weitergehende Haftung von Halocline besteht nicht. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten, Vertreter und Organe von Halocline.

C.2 Kostenlose Verträge

C.2.1 Vertragsgegenstand. Vertragsgegenstand ist die unentgeltliche Überlassung der Software in dem in der Produktbeschreibung für kostenlose Verträge ausgewiesenen Funktionsumfang nebst Einräumung der zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach E.1. Ein kostenloser Vertrag setzt ein Konto voraus; Einzelplatzlizenz und Data-Sync sind bei kostenlosen Verträgen nicht verfügbar.

C.2.2 Rechtsnatur. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich nach den Vorschriften über die Leihe (§§ 598 ff. BGB). §§ 599 und 600 BGB finden Anwendung.

C.2.3 Nutzung. Kostenlose Verträge erlauben auch die Nutzung für gewerbliche Zwecke. Die Nutzung ist auf die in der Produktbeschreibung genannten Grenzen (insbesondere Anzahl der User, Funktionen, Fair-Use-Regeln) beschränkt. Das Anlegen mehrerer Konten oder Organisationen zur Umgehung dieser Grenzen ist unzulässig.

C.2.4 Änderung und Einstellung. Halocline kann den Funktionsumfang und die Nutzungsgrenzen kostenloser Verträge mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat ändern oder das Angebot kostenloser Verträge einstellen. Die Ankündigung erfolgt per E-Mail an die Admins des Kunden und durch Hinweis in der Software.

C.2.5 Laufzeit und Kündigung. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Freischaltung des Kontos. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, von Halocline mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Die Löschung der Organisation durch den Kunden gilt als Kündigung. Ein Wechsel zu einem kostenpflichtigen Vertrag ist jederzeit über ein Angebot oder den Online-Bestellprozess möglich; mit Beginn des kostenpflichtigen Vertrags endet der kostenlose Vertrag.

C.2.6 Gewährleistung und Haftung.

1. Halocline übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software über den in der Produktbeschreibung ausgewiesenen Funktionsumfang hinaus bestimmte Funktionen aufweist, die Anforderungen des Kunden erfüllt, störungs- und fehlerfrei läuft oder mit Software oder Geräten Dritter kompatibel ist.
2. Vorbehaltlich Absatz 3 haftet Halocline für Sach- und Rechtsmängel, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit Halocline den Mangel arglistig verschwiegen hat.
3. Halocline haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer von Halocline übernommenen Garantie sowie bei Arglist.
4. Soweit die Vorschriften über die Leihe auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung finden, haftet Halocline bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Datensicherung beschränkt.
5. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten, Vertreter und Organe von Halocline.

C.2.7 Support. Ein Anspruch auf Support besteht nicht. Halocline stellt Dokumentation und Hilfeartikel unter https://helpdesk.halocline.io bereit.

C.3 Bildungslizenz

C.3.1 Berechtigte Einrichtungen. Die Vertragsart Bildungslizenz steht Hochschulen, Berufsschulen, Forschungseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen offen, die die Software für Zwecke der Lehre, des Studiums oder der nicht gewerblichen Forschung einsetzen (nachfolgend „Einrichtung"). Über die Aufnahme entscheidet Halocline im Einzelfall.

C.3.2 Vertragsschluss. Die Einrichtung beantragt die Vertragsart Bildungslizenz über das dafür vorgesehene Formular oder per E-Mail. Halocline prüft den Antrag und kann der Einrichtung ein unentgeltliches Angebot unterbreiten. Der Vertrag kommt zustande, wenn eine zur Vertretung der Einrichtung berechtigte Person (in der Regel die Verwaltung der Einrichtung oder eine von ihr bevollmächtigte Person) das Angebot in Textform annimmt; die annehmende Person versichert, zum Abschluss für die Einrichtung berechtigt zu sein. Kunde ist die Einrichtung. Studierende nutzen die Software als User unter der Organisation der Einrichtung. Registrieren sich Angehörige einer Einrichtung über die Website, ist dies ein Antrag auf Zuordnung zu dieser Einrichtung und kein Vertragsschluss; der Zugang wird erst eingerichtet, wenn die Einrichtung Kunde ist und die Person als User freigeschaltet hat oder Halocline sie nach Bestätigung durch die Einrichtung freischaltet.

C.3.3 Vertragsgegenstand. Vertragsgegenstand ist die unentgeltliche Überlassung der Software in dem in der Produktbeschreibung für die Vertragsart Bildungslizenz ausgewiesenen Funktionsumfang mit der im Angebot genannten Lizenzmetrik und Anzahl. Die Vertragsart Bildungslizenz setzt ein Konto voraus; Einzelplatzlizenz und Data-Sync sind nur verfügbar, soweit das Angebot dies vorsieht. Änderungen von Metrik oder Anzahl erfolgen durch ein geändertes Angebot. E.1 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass verbundenen Unternehmen keine Rechte eingeräumt werden. C.2.2 gilt entsprechend.

C.3.4 Zweckbindung. Die Software darf ausschließlich zu Bildungs- und nicht gewerblichen Forschungszwecken genutzt werden. Jede unmittelbare oder mittelbare Nutzung für gewerbliche oder sonstige gewinnorientierte Zwecke ist untersagt; dies gilt auch für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die ganz oder teilweise von Unternehmen finanziert oder beauftragt werden. Für solche Zwecke stehen kostenpflichtige und kostenlose Verträge zur Verfügung.

C.3.5 Zusicherung und Folgen zweckwidriger Nutzung. Die Einrichtung sichert zu, dass die Voraussetzungen nach C.3.1 vorliegen und die Nutzung auf die Zwecke nach C.3.4 beschränkt bleibt. Stellt sich heraus, dass die Software für andere Zwecke genutzt wurde, kann Halocline den Vertrag außerordentlich kündigen und für die zweckwidrig genutzten Lizenzen und den Zeitraum der zweckwidrigen Nutzung die Vergütung nach der Preisliste für kostenpflichtige Verträge verlangen; E.2 findet daneben keine Anwendung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

C.3.6 Laufzeit und Kündigung. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Freischaltung. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten in Textform ordentlich gekündigt werden.

C.3.7 Support. Halocline bearbeitet Supportanfragen der Einrichtung nach eigenem Ermessen. Supportanfragen sind über https://helpdesk.halocline.io einzureichen.

C.3.8 Gewährleistung und Haftung. Es gilt C.2.6.

C.4 Testphase

C.4.1 Gegenstand. Halocline kann dem Kunden eine unentgeltliche, befristete Testphase anbieten, in der er die Software im Funktionsumfang eines in der Produktbeschreibung genannten Plans für kostenpflichtige Verträge nutzen kann (nachfolgend „Testphase“). Die Testphase ist keine eigene Vertragsart; sie setzt einen kostenlosen oder kostenpflichtigen Vertrag mit Konto voraus oder begründet einen kostenlosen Vertrag nach A.3. Einzelplatzlizenz und Data-Sync sind in der Testphase nicht verfügbar.

C.4.2 Beginn und Dauer. Die Testphase beginnt, wenn ein Admin sie auswählt oder wenn Halocline sie nach Absprache in Textform freischaltet. Sie dauert 14 Tage, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Halocline kann die Testphase je Kunde auf eine Testphase je Plan beschränken.

C.4.3 Ende. Die Testphase endet mit Ablauf ihrer Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie geht nicht automatisch in einen kostenpflichtigen Vertrag über; ein solcher Vertrag kommt nur nach A.3 Absatz 1 zustande. Nach Ende der Testphase gilt wieder der bisherige Vertrag, bei kostenlosen Verträgen mit den Grenzen der Produktbeschreibung. In der Testphase erstellte Projektdaten verbleiben in der IT-Umgebung des Kunden; Funktionen, die über den Umfang des bisherigen Vertrags hinausgehen, stehen danach nicht mehr zur Verfügung.

C.4.4 Gewährleistung, Haftung, Support. Für die Testphase gelten C.2.2, C.2.6 und C.2.7.

D. Beta-Funktionen

1. Halocline kann dem Kunden einzelne Funktionen oder Softwareversionen zur Verfügung stellen, die als „Beta“, „Vorschau“ oder vergleichbar gekennzeichnet sind (nachfolgend „Beta-Funktionen“). Beta-Funktionen befinden sich im Entwicklungsstadium, sind gegebenenfalls nicht voll funktionsfähig und dienen der Erprobung neuer Funktionalitäten sowie der Fehlersuche. Die Nutzung ist freiwillig.
2. Der Kunde erkennt an, dass Beta-Funktionen Fehler enthalten können, die zu Fehlfunktionen, Abstürzen, Unterbrechungen und Datenverlust führen können, und dass Funktionen einer Beta-Version in späteren Produktivversionen nicht enthalten sein können. Vor der Nutzung von Beta-Funktionen, die auf Produktivdaten zugreifen, hat der Kunde eine vollständige Sicherung seines Datenbestands durchzuführen.
3. Halocline ist jederzeit nach angemessener Ankündigung berechtigt, Beta-Funktionen zu ändern oder einzustellen.
4. Der Kunde unterstützt Halocline durch Rückmeldungen zur Funktionsweise und zu Fehlern der Beta-Funktionen, etwa über Nutzerumfragen oder Fehlerberichte. Rückmeldungen darf Halocline ohne Vergütung zur Weiterentwicklung der Software nutzen.
5. Für Beta-Funktionen gilt, unabhängig von der Vertragsart und abweichend von C.1.5, die Haftungsregelung nach C.2.6. Beta-Funktionen sind nicht Gegenstand des Service Level Agreements.

E. Allgemeine Bestimmungen

E.1 Nutzungsrechte

1. Mit Vertragsschluss räumt Halocline dem Kunden sowie den mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses beschränkte Recht ein, die Software im Objektcode zum jeweiligen

vertraglichen Zweck nach Maßgabe dieser Bedingungen zu nutzen. Bei kostenpflichtigen Verträgen steht die Rechteeinräumung bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung unter Widerrufsvorbehalt.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die vertraglich erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen. Insbesondere darf er die Software oder Teile davon nicht über den lizenzierten Umfang hinaus vervielfältigen und nicht veräußern, vermieten, verleihen, dekompilieren, zurückentwickeln oder sonst Dritten überlassen. Die Rechte nach §§ 69d, 69e UrhG bleiben unberührt.
3. Stellt Halocline während der Laufzeit neue Versionen, Updates oder Funktionen bereit, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
4. Urhebervermerke und sonstige Kennzeichnungen der Software dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden.

E.2 Übernutzung und Auskunft

1. Nutzt der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus, insbesondere mit mehr Rechnern, Usern oder gleichzeitigen Nutzungen als vereinbart, hat er für den Zeitraum der Übernutzung die Vergütung für den übersteigenden Umfang nach der zum Zeitpunkt der Übernutzung gültigen Preisliste zu zahlen. Hat der Kunde die Übernutzung zu vertreten, erhöht sich die Vergütung um einen pauschalen Zuschlag von 100 % zur Abgeltung des Kontroll- und Nachverfolgungsaufwands von Halocline. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Halocline kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Zuschlag wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
2. Der Kunde erteilt Halocline auf Anfrage, höchstens einmal jährlich, innerhalb von vier Wochen in Textform Auskunft über den Umfang der Nutzung (Anzahl Installationen, User, gleichzeitige Nutzungen).

E.3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde meldet Halocline Störungen und Mängel der Software unverzüglich. Er berücksichtigt dabei die Hinweise von Halocline zur Problemanalyse im Rahmen des Zumutbaren und leitet alle für die Behebung erforderlichen Informationen an Halocline weiter.
2. Dem Kunden obliegt es, angemessene und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen, damit seine Daten mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können.
3. Der Kunde stellt sicher, dass seine User diese Bedingungen einhalten.

E.4 Datenschutz und Geheimhaltung

1. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Halocline enthält die Datenschutzinformation unter https://halocline.io/de/datenschutz/desktop. Halocline informiert den Kunden rechtzeitig über wesentliche Änderungen der Software, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, durch Hinweis in der Software oder per E-Mail an die Admins des Kunden. Für Änderungen bei Unterauftragsverarbeitern gilt das Verfahren des Auftragsverarbeitungsvertrags.
2. Soweit Halocline personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (insbesondere Kundeninhalte in Data-Sync und Dateien, die einer Supportanfrage beigefügt werden), gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag von Halocline als Anlage dieser Bedingungen in der bei

Vertragsschluss gültigen Fassung, abrufbar unter https://halocline.io/de/avv. Im Online-Prozess wird er durch die Bestätigung des Kunden Vertragsbestandteil; bei Abschluss über ein Angebot wird er diesem beigefügt. Dies gilt für alle Vertragsarten.

3. Die Parteien behandeln alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis von der anderen Partei erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich und verwenden sie nur im Rahmen der Zusammenarbeit. Die Ausnahmen des § 5 GeschGehG bleiben unberührt. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die dem Empfänger nachweislich bereits bekannt waren oder danach rechtmäßig von dritter Seite bekannt werden, die öffentlich bekannt sind oder werden, oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen; in letzterem Fall informiert der Empfänger die andere Partei, soweit zulässig, vorab.

E.5 Exportkontrolle

Die Software unterliegt den anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kunde darf die Software nicht in Länder oder an Personen exportieren, weitergeben oder dort nutzen, für die diese Vorschriften ein Verbot oder einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen, ohne die erforderlichen Genehmigungen eingeholt zu haben. Der Kunde versichert, dass weder er noch seine User auf einer einschlägigen Sanktionsliste geführt werden.

E.6 Support

Für kostenpflichtige Verträge bietet Halocline Support nach Maßgabe des Service Level Agreements in der nach E.7 jeweils vereinbarten Fassung, abrufbar unter https://halocline.io/de/sla; es regelt Supportzeiten, Kanäle und Reaktionszeiten. Für kostenlose Verträge und Bildungslizenzen gelten C.2.7 und C.3.7.

E.7 Änderungen dieser Bedingungen

1. Halocline kann diese Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft ändern. Halocline kündigt Änderungen den Admins des Kunden per E-Mail sowie an die bei Vertragsschluss angegebene E-Mail-Adresse mindestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden an und stellt die geänderte Fassung in speicherbarer Form bereit.
2. Die geänderten Bedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde sie annimmt. Die Annahme erfolgt durch Bestätigung eines Admins beim nächsten Login nach dem Wirksamwerden, bei Einzelplatzlizenzen ohne Konto beim nächsten Start der Software oder beim Einspielen eines Updates. Bis zur Annahme gilt die bisherige Fassung.
3. Bei kostenlosen Verträgen und Bildungslizenzen ist eine Weiternutzung der Software nach dem Wirksamwerden erst nach Annahme möglich. Nimmt der Kunde die Änderungen nicht an, kann jede Partei den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen.
4. Bei kostenpflichtigen Verträgen bleibt es ohne Annahme bei der bisherigen Fassung bis zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit; die Nutzung wird nicht eingeschränkt. Der Kunde kann den Vertrag bis zum Ablauf der laufenden Vertragslaufzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigt der Kunde nicht bis zum Ablauf der laufenden Vertragslaufzeit, gilt die geänderte Fassung ab der nächsten Verlängerung als angenommen; hierauf und auf das Kündigungsrecht weist Halocline in der Ankündigung hin.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Änderungen der in Bezug genommenen Dokumente (Produktbeschreibung, Service Level Agreement, Auftragsverarbeitungsvertrag), soweit nicht C.2.4 eingreift oder der Auftragsverarbeitungsvertrag ein eigenes Verfahren vorsieht, insbesondere für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.
6. Unabhängig von den Absätzen 1 bis 5 ist Halocline berechtigt, diese Bedingungen einseitig anzupassen, wenn dies wegen einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage erforderlich ist oder wenn durch unvorhersehbare Umstände, die Halocline nicht veranlasst hat und auf die sie keinen Einfluss hat, das Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

E.8 Sonstiges

1. Personenbezeichnungen in diesen Bedingungen gelten für alle Geschlechter.
2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
3. Der Kunde darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von Halocline an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Zusicherungen und Garantien bedürfen der Textform. E.7 bleibt unberührt.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
7. Gerichtsstand ist Osnabrück, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Halocline ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende Zuständigkeiten nach Art. 24 EuGVVO bleiben unberührt.

Fassung 2026-11, gültig ab 18.11.2026